

(Was kostet eine Eierspeise?) Ueber die Frage, was derzeit eine Eierspeise im Gasthause kosten darf, lag dem Bezirksgericht Leopoldstadt gestern ein schriftliches Gutachten der Wiener Gastwirtgenossenschaft und ein mit demselben in Widerspruch stehendes Gutachten des Marktinspektors Winkler vor. Gegen den Gastwirt Matthias Gabriel hatte im Oktober vorigen Jahres ein Gast namens Hermann Dukatenzähler eine Anzeige wegen Preistreiberei erstattet, weil er für eine Eierspeise, die nach seiner Ansicht aus höchstens drei Eiern bestehen konnte, 1 K. 20 S. zahlen mußte. Das Marktamt bestätigte, daß dieser Preis ein übermäßig hoher sei, zumal in den feinsten Gasthäusern die Eierspeise mit 80 S. berechnet werde. Der angeklagte Gastwirt erklärte, die Eierspeise werde, wenn der Gast nicht ausdrücklich etwas anderes angibt, immer aus vier Eiern bereitet, und das sei auch hier der Fall gewesen. Mit Rücksicht auf die hohen Regielosten, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß trotz der abnorm hohen Eierpreise auch zahlreiche schlechte, unbrauchbare Eier mit in den Kauf genommen

werden müssen, komme ihm eine mit Butter zubereitete Eierspeise aus vier Eiern auf 1 K. 12 S. zu stehen; der Gewinn von 8 S. könne aber gewiß nicht als ein übermäßiger bezeichnet werden. Er habe, seitdem die Anklage wegen Preistreiberei gegen ihn erhoben wurde, die Eierspeise überhaupt aus der Speisekarte gestrichen. Die Köchin und der Oberkellner bestätigten als Zeugen, daß die Eierspeise aus vier Eiern bestand. Ein von der Gastwirtgenossenschaft abgegebenes Gutachten bestätigte die Berechnungen des Angeklagten und bezeichnet den von ihm verlangten Preis für die Eierspeise als einen angemessenen, zumal in einem besseren Restaurant auch die hohen Regielosten für Service, Wäsche usw. in Anschlag zu bringen seien. Demgegenüber erklärte der als Sachverständiger einberufene Marktamtsinspektor Winkler, daß bei dem Einkaufspreise von 15 S. pro Ei — und bei einem solchen Einkaufspreise gebe es keine schlechten Eier — selbst unter Zuhilfenahme von dreißig Prozent an Regielosten und dreißig Prozent an Gewinn eine aus vier Eiern bestehende Eierspeise dem Gastwirt auf 99½ S., also auf rund 1 K. zu stehen kommt, wobei schon zwei Decagramm Butter mitgerechnet seien. Bei dem Preise von 1 K. für die Eierspeise habe also der Gastwirt schon einen dreißigprozentigen, somit sehr schönen Gewinn, so daß der Preis von 1 K. 20 S. entschieden ein übermäßiger sei. Die Eierspeise solle überhaupt zu den sogenannten kleinen, billigen Speisen im Gasthause zählen. Der Richter lehnte die Einvernehmung eines Sachverständigen aus dem Gastwirtesfach ab und verurteilte den Angeklagten Gabriel wegen Preistreiberei zu einer Geldstrafe von hundert Kronen. In der Begründung hob der Richter hervor, daß die 20 S., die der Angeklagte über eine Krone verlangte, noch um zwanzig Prozent mehr an Gewinn ausmachen, was mit Rücksicht darauf, daß schon in dem Preise von 1 K. ein dreißigprozentiger Gewinn mitbegriffen sei, einen unzulässig hohen Gewinn bedeute.